

Einschreiben**Anzeige
von der Pfändung
eines Anteilrechtes**

(Niessbrauch; Anteil an einer unverteilter Erbschaft,
an Gesellschafts- oder sonstigem Gemeinschafts-
vermögen – Art. 104 SchKG)

Bei

in

ist am

dessen

gepfändet worden.

Von dieser Pfändung wird Ihnen hiermit Kenntnis gegeben mit der Aufforderung, allfällige während der Dauer der Pfändung fällig werdende Erträge des Anteilrechtes nicht mehr an den Schuldner, sondern an das unterzeichnete Betreibungsamt abzuliefern. Sollten trotz dieser Anzeige die Erträge des Anteilrechtes oder der Anteil des Schuldners am Liquidationserlös nicht dem Betreibungsamt, sondern dem Schuldner ausgehändigt werden und von diesem nicht mehr erhältlich sein, so können Sie für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Im weitern wird Ihnen angezeigt, dass Sie sämtliche für den Schuldner bestimmten, die Gemeinschaft betreffenden Mitteilungen in Zukunft dem Betreibungsamt zu machen haben und Verfügungen über die zur Gemeinschaft gehörenden Vermögensgegenstände, für welche an sich die Zustimmung des Schuldners erforderlich wäre, nur noch mit Zustimmung des Betreibungsamtes vornehmen dürfen. Verfügungen über jegliche Rechte der Gemeinschaft ohne die Zustimmung des Betreibungsamtes sind ungültig.

Ort und Datum

Betreibungsamt